

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d8ede6f6-3278-389f-a6f0-fbbca1e5f177>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 422 StPO - Abtrennung der Einziehung

¹Würde die Herbeiführung einer Entscheidung über die Einziehung nach den [§§ 73 bis 73c des Strafgesetzbuches](#) die Entscheidung über die anderen Rechtsfolgen der Tat unangemessen erschweren oder verzögern, kann das Gericht das Verfahren über die Einziehung abtrennen. ²Das Gericht kann die Verbindung in jeder Lage des Verfahrens wieder anordnen.

